

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderatsbeschlüsse

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 10. Februar 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als Ratssekretärin für den Rest der Amtsdauer 2010-2014 wird Esther Ramirez gewählt.
2. Der private Gestaltungsplan Reidbach vom 25. Juli 2013 bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Vorschriften wird festgesetzt.
3. Der Waldabstandslinienplan Reidbach 1:1'000 vom 17. Oktober 2012 wird festgesetzt.
4. Die Interpellation der SP-Fraktion, vom 17. Januar 2014, betreffend Soziale Beschaffung und Gemeinde-Ranking von Solidarsuisse geht zur Beantwortung an den Stadtrat.
5. Folgenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - IANNELLI Rocco mit seiner Ehefrau Anna-Maria, geb. Mazzoletti, italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Wädenswil, Am Gulmenbach 8
 - PALMIERI geb. Plank, Sabine Anni Else, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Wädenswil, Holzmoosrütistrasse 2a
 - STEPANOVA geb. Nit, Anna Igorevna mit ihrem Ehemann Mikhail STEPANOV, russische Staatsangehörige, wohnhaft in Wädenswil, Meierhofstrasse 15
 - THALHAMMER Ingo, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wädenswil, Burgstrasse 7

Fakultatives Referendum

Über die Beschlüsse in Ziffer 2 und 3 kann, nach den einschlägigen Bestimmungen, innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Baurekurs

Gegen die Beschlüsse in Ziffer 2 und 3 kann ebenfalls innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden (Verletzung von Planungs- und Baurecht). Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die vom Gemeinderat verabschiedeten Unterlagen liegen während der Rekursfrist auf dem Bauamt, Florhofstrasse 3 (vis-à-vis Stadthaus), zu den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gemeinderat

Astrid Furrer, Präsidentin

Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

Wädenswil, 11. Februar 2014

am Freitag, 14. Februar 2014

Esther Ramirez, 044 789 72 06